



# Leitfaden zur Durchführung von J+S-Angeboten der Nutzergruppe 2 mit Kindern und Jugendlichen

Der vorliegende Leitfaden soll den J+S-Coaches und den J+S-Leiterinnen bzw. J+S-Leitern eine Übersicht zu den geltenden Bestimmungen geben und die relevanten rechtlichen Grundlagen überschaubar zusammenfassen. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Die allgemeinen Bestimmungen zu den J+S-Angeboten sind im [Leitfaden J+S-Coach](#) ersichtlich.

## J+S-Angebot

### Definition J+S-Angebot

(Art. 3 Abs. 2 SpoföV)

Die Kurse (inklusive Trainingstage) und Lager desselben Organizers, die dieser bei der zuständigen Behörde gemeinsam für die Dauer von maximal einem Jahr zur Bewilligung anmeldet, werden zu einem Angebot zusammengefasst.

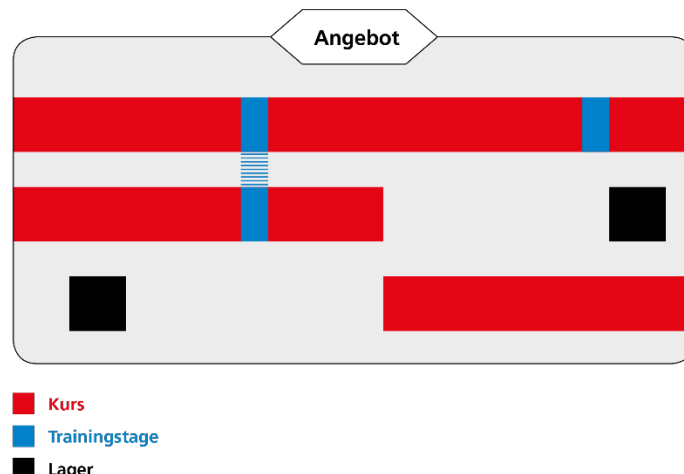


Abb. 1: Beispiel Angebot

## J+S-Kurs

### Definition J+S-Kurs

(Art. 2 und 4 VSpoFöP)

Ein Kurs in der Nutzergruppe 2 umfasst Aktivitäten, die regelmässig durchgeführt werden:

- unter der Leitung von J+S-Leiterinnen bzw. J+S-Leitern;
- in einer beständigen Gruppe;
- während einer bestimmten Mindestkursdauer.

J+S-Aktivität: Eine einzelne, zeitlich beschränkte, sportliche Tätigkeit (Training, Wettkampf oder Trainingstag).



## Kurs- und Aktivitätendauer

(Art. 9 VSpoFöP;  
Art. 3 J+S-V-BASPO)

Der Organisator hat innerhalb von fünf Monaten in fünf unterschiedlichen Wochen je mindestens ein einzeln organisiertes Training durchzuführen.

Die Minimaldauer eines Kurses beträgt 45 Teilnehmerstunden.

Eine Aktivität dauert mindestens eine Stunde. Pro Aktivität können höchstens fünf Stunden für die Berechnung der Teilnehmerstunden berücksichtigt werden.

Pro Tag und Kurs darf höchstens eine Aktivität abgerechnet werden.

Wird eine Aktivität (z. B. ein Training) aufgeteilt, d. h. ein Teil der Gruppe trainiert am Vormittag und der andere Teil der Gruppe am Nachmittag, können beide Einheiten pro Tag abgerechnet werden. Falls eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer in beiden Einheiten trainiert und in der Anwesenheitskontrolle aufgeführt ist, wird für diese Person nur das längere Training an diesem Tag subventioniert.

## Trainingstage

(Art. 8 Abs. 6<sup>bis</sup> VSpoFöP)

In Ergänzung zu den Kursen können innerhalb eines Angebots Trainingstage durchgeführt werden.

Ein einzelner Trainingstag umfasst mindestens zwei Trainings von insgesamt vier oder fünf Stunden Dauer, je eine am Vormittag und/oder am Nachmittag und/oder am Abend sowie gemeinsame Sozialzeit (Mahlzeiten, Freizeitaktivität usw.).

Die Anzahl Trainingstage darf höchstens der Anzahl Kurswochen entsprechen und nicht grösser sein, als die Anzahl der innerhalb des Kurses durchgeführten Trainings.

Die Teilnehmenden der Trainingstage sind während der gesamten Dauer der Trainingstage in der gleichen Gruppe zusammen und verbringen die Sozialzeit zwischen den Trainingseinheiten gemeinsam. Die Betreuung der Teilnehmenden während der gesamten Dauer der Trainingstage hat durch die Leitenden zu erfolgen.

## Wettkämpfe

(Art. 46 Abs. 2 VSpoFöP)

Wettkämpfe in der Nutzergruppe 2 gelten als Trainingsstunden, sofern die betreffenden Kinder und Jugendlichen an den Wettkämpfen zusätzlich zu den Trainings teilnehmen.

Als Sportwettkämpfe gelten Sportanlässe, die durch Swiss Olympic und die ihm angeschlossenen Sportverbände sowie deren Unterverbände und Vereine organisiert und durchgeführt werden.

## Training der Physis und Psyche

(Art. 22 J+S-V-BASPO)

Bei Trainings der Physis (spezifische Konditionstrainings) und der Psyche (z.B. Fokus auf Mentaltraining) handelt es sich um spezifische Trainings, welche von Spezialisten geleitet werden.

# J+S-Lager

## Definition J+S-Lager

(Art. 11 Abs. 1 VSpoFöP) Ein Lager umfasst Aktivitäten in den J+S-Sportarten, die in einer Gruppe, die eine Lagergemeinschaft bildet, unter der Leitung von Leiterinnen bzw. Leitern durchgeführt werden.

## Minimale Teilnehmerzahl

(Art. 13 Abs. 1 VSpoFöP) An einem Lager müssen mindestens zwölf Kinder oder Jugendliche im J+S-Alter teilnehmen.

## Lagerleitung

(Art. 12 VSpoFöP) Zur Durchführung eines Lagers braucht es mindestens zwei Leiterinnen bzw. Leiter. Diese müssen dazu berechtigt sein, in der entsprechenden Sportart, bzw. den entsprechenden Sportarten und der Zielgruppe, bzw. den Zielgruppen eingesetzt zu werden.

## Lagerdauer

(Art. 14 Abs. 1 und 6 VSpoFöP) Ein Lager muss mindestens vier aufeinanderfolgende Tage dauern. In Lagern, welche mehr als vier Tage dauern, darf ein trainingsfreier Tag stattfinden. Dieser wird für die Beitragsberechnung nicht berücksichtigt.

## Aktivitätendauer

(Art. 14 Abs. 3 VSpoFöP) Pro Lagertag sind mindestens zwei Trainings-Einheitendurchzuführen, je eine am Vormittag und am Nachmittag oder am Abend.  
Insgesamt müssen die Aktivitäten mindestens vier Stunden dauern.

## Übernachtung

(Art. 11 Abs. 2 VSpoFöP) Eine Lagergemeinschaft beinhaltet das Zusammenleben in einer Tagesstruktur an einem bestimmten Ort mit oder ohne gemeinsame Übernachtung.

## Erster und letzter Lagertag

(Art. 14 Abs. 4 VSpoFöP) Der erste und der letzte Lagertag gelten zusammen als ein Lagertag, wenn an diesen beiden Tagen zusammen mindestens vier Stunden Trainings durchgeführt werden.

# Sportklettern (der Nutzergruppe 2 zugeteilt)

## Gruppengrösse

(Art. 5, 6/Anhang 2 VSpoFöP) An einem Kurs müssen mindestens drei Kinder oder Jugendliche im J+S-Alter teilnehmen.  
In der Sportart Sportklettern darf die Gruppengrösse von 12 TeilnehmerInnen und Teilnehmern pro Leiterin oder Leiter nicht überschritten werden.  
Ab 13 TeilnehmerInnen und Teilnehmern muss jeweils für maximal 12 weitere Teilnehmende eine zusätzliche Leiterin oder ein zusätzlicher Leiter eingesetzt werden.  
Die maximale Gruppengrösse bezieht sich einzig darauf, ob Subventionen ausgelöst werden können. Um die optimalen Gruppengrössen im Zusammenhang mit der Sicherheit festzulegen, siehe das [Merkblatt zur Unfallprävention im Sportklettern](#).

## Leitereinsatz

(Art. 20, 22 J+S-V-BASPO) Zur Leitung von Aktivitäten in der Sportart Sportklettern müssen die eingesetzten Leiterinnen und Leiter bezogen auf die Zielgruppe über folgende Anerkennungen verfügen:

(Anhang 3 J+S-V-BASPO)	Zielgruppe	Erforderliche Anerkennung für mind. eine Leiterin/Leiter	Erforderliche Anerkennung für weitere Leiterinnen/Leiter
	Kinder	J+S-Sportklettern Kinder mit dem Zusatz Kursleiter* oder J+S-Bergsteigen Kinder mit dem Zusatz Kursleiter*	J+S-Sportklettern Kinder oder J+S-Bergsteigen Kinder
	Jugendliche	J+S-Sportklettern Jugendliche mit dem Zusatz Kursleiter* oder J+S-Bergsteigen Jugendliche mit dem Zusatz Kursleiter*	J+S-Sportklettern Jugendliche oder J+S-Bergsteigen Jugendliche
	Gemischte Gruppe	J+S-Sportklettern Kinder mit dem Zusatz Kursleiter* oder J+S-Bergsteigen Kinder mit dem Zusatz Kursleiter* und J+S-Sportklettern Jugendliche mit dem Zusatz Kursleiter* oder J+S-Bergsteigen Jugendliche mit dem Zusatz Kursleiter*	J+S-Sportklettern Kinder oder J+S-Bergsteigen Kinder oder J+S-Sportklettern Jugendliche oder J+S-Bergsteigen Jugendliche

\*Sportklettern Kletterwand: Aktivitäten an der Kletterwand dürfen Leiterpersonen auch ohne Zusatz «Kursleiter» durchführen.

## Training der Physis und Psyche

(Anhang 2 VSpoFöP) In ergänzenden Trainings der Physis oder der Psyche darf die Gruppengrösse von 24 TeilnehmerInnen bzw. Teilnehmern pro Leiterin oder Leiter nicht überschritten werden.  
Ab 25 TeilnehmerInnen bzw. Teilnehmern muss jeweils für maximal 12 weitere Teilnehmende eine zusätzliche Leiterin oder ein zusätzlicher Leiter eingesetzt werden.  
Ergänzende Trainings der Physis oder der Psyche können von sämtlichen Leiterinnen bzw. Leitern in ihrer Sportart oder mit folgenden Anerkennungen erteilt werden:  
– J+S mit dem Zusatz «Physis» für Konditionstraining  
– J+S mit dem Zusatz «Psyche» für Mentaltraining

## Bergführer

(Art. 48 und Anhang 5 VSpoFöP) Den Organisatoren wird für den Einsatz von Bergführerinnen und Bergführern mit eigenössischem Fachausweis ein zusätzlicher Beitrag ausgerichtet, sofern diese als J+S-Leiterinnen und J+S-Leiter in einer Aktivität Sportklettern Fels eingesetzt werden und die Gesamtverantwortung für die Sicherheit der jeweiligen Aktivitäten übernehmen.

Grundlage dieses Leitfadens bildet das Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung vom 17.6.2011 (SpoFöG) und die dazugehörigen Verordnungen:

- Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderverordnung, SpoFöV)
- Verordnung des VBS über Sportförderungsprogramme und -projekte (VSpoFöP)
- Verordnung des BASPO über «Jugend und Sport» (J+S-V-BASPO)